

## 6217/AB XX.GP

Die aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Volker Kier, Partnerinnen und Partner an den Herrn Bundesminister für Inneres vom 15. Juli 1999, Zahl 6645/J, betreffend „die Beurteilung der aufenthaltsrechtlichen Situation von Prostituierten durch das Bundesministerium für Inneres“ beantworte ich wie folgt:

zu Frage 1.

Vorab möchte ich festhalten, daß das zitierte Rundschreiben den Zweck verfolgte, aufgetretene Auslegungsschwierigkeiten und unterschiedliche Vollzugspraktiken zu beheben. Weiters darf ich anmerken, daß die Ausführungen in dem Rundschreiben grundsätzlich vor dem Hintergrund der Tatsache erfolgten, daß es sich bei der Tätigkeit von Prostituierten um eine selbständige handelt, und daher lediglich auf die besonderen Umstände Bedacht genommen wurde bzw. diese in Erinnerung gebracht wurden.

Zur Frage selbst darf ich ausführen, daß weder Anträge nicht entgegengenommen werden dürfen, noch daß diese grundsätzlich abzulehnen seien. Vielmehr sollte klargestellt werden, daß es sich bei Anträgen von Prostituierten um „gewöhnliche“ Fälle von selbständig Erwerbstätigen handelt, wobei die Frage der Art des Titels, vom jeweiligen Niederlassungswillen abhängig ist.

zu Frage 2.

Grundsätzlich ist zu dieser Frage zu bemerken, daß sie in sich widersprüchlich und somit unbeantwortbar ist: Tatsachenfeststellungen ergeben sich aus Tatsachen und nicht aus „gesetzlichen Grundlagen“.

zu Frage 3.

Die Erteilung oder Versagung eines Aufenthaltstitels erfolgt unter Berücksichtigung der zur Anwendung gelangenden bundes - aber auch landesgesetzlichen Regelungen. Eine sich

dadurch allenfalls ergebende Ungleichbehandlung ist daher möglich und es kann auch die Vollziehung an diesem Umstand nichts ändern, da dies einen unzulässigen Eingriff in die Gesetzgebungskompetenz der Länder darstellen würde.

zu Frage 4.

Jeder Erst - Aufenthaltstitel nach dem Fremdengesetz beinhaltet eine Prognose über den beantragten Aufenthalt des Fremden, die auf Grundlage der der Behörde vorgelegten Unterlagen zu treffen ist. Nach § 10 Abs. 2 Z 1 Fremdengesetz kann der Aufenthaltstitel versagt werden, wenn der Antragswerber nicht über ausreichende eigene Mittel zu seinem Unterhalt verfügt. Nach der ständigen Judikatur der beiden Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes sind hiebei die Sozialhilferichtsätze der Länder grundsätzlich als Minimum anerkannt. Der angesprochene wirtschaftliche Erfolg dieser selbständigen Erwerbstätigkeit ist daher an diesen Richtsätzen zu messen, der aus der Steuerleistung erkennbar wird, und stellt dies eine grundsätzlich übliche Vorgangsweise bei allen Anträgen von Selbständigen dar, den „wirtschaftlichen Erfolg“ zu beurteilen.

zu Frage 5.

Aus den bezughabenden Bestimmungen des Fremdengesetzes (§ 8 Abs. 1 und 3) ergibt sich bei der Festlegung der Dauer der Aufenthaltstitel ein Ermessensspielraum, bei dem auf Zweck und Dauer in bezug auf weiter normierte Umstände Bedacht zu nehmen ist. Eine gesetzliche Anordnung, Aufenthaltstitel an Prostituierte nur mit 6 - monatiger Gültigkeitsdauer auszustellen, gibt es nicht.

Eine diesbezügliche Praxis besteht auch nicht im Bereich des Fremdenpolizeilichen Büros der Bundespolizeidirektion Wien, wie aus Anlaß der gegenständlichen Anfrage berichtet wurde.

Beilage

**ANFRAGE**

der Abgeordneten Kier, Partnerinnen und Partner

an den Bundesminister für Inneres

betreffend die Beurteilung der aufenthaltsrechtlichen Situation von Prostituierten  
durch das Bundesministerium für Inneres

Im Rundschreiben mit der GZ 71.641/37-III/11/98 vom 21.9.1998, gerichtet an alle Ämter der Landesregierungen, Sicherheitsdirektionen, die BPD Wien und das Fremdenpolizeiliche Büro, wird die Vollziehung des Fremdengesetzes im Zusammenhang mit Anträgen Prostituierter auf Niederlassungsbewilligungen oder Aufenthaltserlaubnisse österreichweit geregelt.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten folgende

**Anfrage**

an den Herrn Bundesminister für Inneres:

1. Wörtlich heißt es im zitierten Rundschreiben: *"Die Beobachtungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, daß gerade bei dem angesprochenen Personenkreis (gemeint sind Prostituierte, Anm.) aus der Tätigkeit, den Rahmenbedingungen und der zeitlichen Absehbarkeit dieser Tätigkeit augenscheinlich ist, daß eine Niederlassung im Sinne des Fremdengesetzes nicht gegeben sein kann."* Ist aus dieser Formulierung zu schließen, daß Anträge von Prostituierten, die sich in Österreich auf Dauer niederlassen wollen, nicht entgegengenommen oder grundsätzlich abgelehnt werden?
2. Auf welcher gesetzlichen Grundlage beruht diese generelle Feststellung, daß ausländische Prostituierte in Österreich keinen Wohnsitz haben (können)?
3. In dem Rundschreiben heißt es weiter: *„Bei der Ausübung der Prostitution handelt es sich naturgemäß um eine selbständige Erwerbstätigkeit, da das Vorhandensein eines ‚Arbeitgebers‘ im Konflikt zu §§ 214 ff StGB steht.“* Während jedoch die Gewerbeordnung ein Bundesgesetz ist, unterliegt die Prostitution je nach dem Land der Ausübung neun verschiedenen Landesgesetzen. In Vorarlberg verbietet etwa das Prostitutionsgesetz die "Ausübung gewerbsmäßiger Unzucht und das Anbieten hiezu (...)" Durch welche Maßnahmen wird sichergestellt, daß Prostituierte bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 4 Z. 4 FrG nicht aufgrund des Ausübungsortes, also des Bundeslandes, in dem die Prostitution ausgeübt werden soll, ungleich behandelt werden?

4. In dem BMI - Rundschreiben wird weiters wörtlich festgehalten: *"Hinsichtlich der Unterhaltsmittel scheint es aus Sicht des BM für Inneres erforderlich, daß bei Erstanträgen zumindest eine Steuernummer zur Veranlagung der Einkommensteuer vorhanden ist und eine entsprechende Befristung (ca. 2 Monate) dieser Erst - Aufenthaltserlaubnis dahingehend durchzuführen sein wird, um seitens der Fremdenbehörden ‚wirtschaftlichen Erfolg‘ feststellen zu können.“* Nach welchen einheitlichen, nachvollziehbaren Kriterien stellen die Ämter der Landesregierungen in den fremdenrechtlichen Verfahren den "wirtschaftlichen Erfolg" von Prostituierten fest?
5. Aus welchem gesetzlichen Grund werden derzeit Aufenthaltstitel für Prostituierte von der Wiener Fremdenbehörde nur für die Dauer von maximal sechs Monaten vergeben?